

## Update für das Lehrmittel

### W&G 1

von Alex Bieli (Hrsg.), 2. Auflage 2014, hep verlag, ISBN 978-3-0355-0226-8

## Neue rechtliche Bestimmung 2016

Kapitel	Seite	Zusammenfassung der Änderung	Link zur Änderung
---------	-------	------------------------------	-------------------

Änderung per 01.01.2016

9.1

S. 147

### Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen

- Das Widerrufsrecht gilt neu auch, wenn das Angebot per Telefon oder über vergleichbare Mittel der gleichzeitigen mündlichen Telekommunikation (z. B. Skype) gemacht wurde (Art. 40b lit. d OR).
- Bisher musste der Anbieter den Kunden „schriftlich“ über das Widerrufsrecht informieren und ihm die Widerrufsbelehrung „übergeben“. Nach dem neuen Wortlaut des Obligationenrechts ist die Information „schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht“, zulässig. Damit wird die bisherige Ungewissheit, ob die Information auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail oder als Download) ausreicht, beseitigt (Art. 40d Abs. 1 und 3 OR).
- Bisher musste der Widerruf schriftlich erfolgen. Neu ist der Widerruf in beliebiger Form, also z. B. auch per E-Mail oder Telefon, möglich. Im Obligationenrecht wird neu explizit festgehalten, dass der Nachweis des fristgemässen Widerrufs dem Kunden obliegt (Art. 40e Abs. 1 OR).
- Die Widerrufsfrist wird von bisher sieben Tagen auf 14 Tage erhöht (Art. 40e Abs. 2 OR) und damit dem europäischen Recht angeglichen. Im Unterschied zum europäischen Recht gibt es in der Schweiz aber weiterhin kein generelles Widerrufsrecht im Onlinehandel.

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/4107.pdf>